

# Preisblatt „Hausanschluss Wasser“

zu den ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Netzbetreiber) zur AVBWasserV gültig ab 1. Januar 2017

## 1. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

1. Hausanschluss bis DN 65 und bis 20 m Leitungslänge	Kosten (netto)	Kosten (brutto)
Grundbetrag inklusive Hausanschluss, Material und Montage sowie Tiefbau im öffentlichen Bereich bis zu einer Anschlusslänge von 5 m	2 900,00 Euro	3 103,00 Euro
Mehrbetrag für Anschlusslängen über 5 m:		
– für jeden weiteren laufende m im öffentlichen Bereich	130,00 Euro	139,10 Euro
– für jeden weiteren laufende m im Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	75,00 Euro	80,25 Euro
– für jeden weiteren laufende m im Kundengrundstück im befestigten Bereich	130,00 Euro	139,10 Euro
– Erschwernisse, zum Beispiel ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzung von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigten den Netzbetreiber, Zuschläge zu den vorstehend genannten Netzanschlusskosten gemäß Aufwand zu berechnen. Dies gilt auch für entstehende Mehrkosten durch Sonderwünsche des Kunden.	nach Aufwand	nach Aufwand
Rückvergütung bei Eigenleistung des Anschlussnehmers nach Vorgaben des gesondert anzufordernden Merkblatts des Netzbetreibers:		
– für jeden laufende m Leitungstrasse für den Tiefbau inklusive Einsandung und Oberflächenherstellung auf dem Kundengrundstück im unbefestigten Bereich	50,00 Euro	53,50 Euro
– für jeden laufende m Leitungstrasse für den Tiefbau inklusive Einsandung und Oberflächenherstellung auf dem Kundengrundstück im befestigten Bereich	105,00 Euro	112,35 Euro
– pro Mauerdurchbruch	71,50 Euro	76,51 Euro
<b>Bei Mehrspartennetzanschlüssen gewähren wir einen Nachlass von 10 % je verlegter Sparte auf die pauschalen Netzanschlusskosten. Der Baukostenzuschuss ist davon ausgenommen.</b>		
<b>2. Verlegungen von Einrichtungen und Änderungen eines bestehenden Netzanschlusses</b>		
Soweit der Anschlussnehmer beziehungsweise Grundstückseigentümer die Kosten für das Verlegen von Einrichtungen des Netzbetreibers nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 AVBWasserV zu tragen hat, werden diese nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.	nach Aufwand	nach Aufwand
<b>3. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV</b>		
– Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	– Euro	– Euro
– Für jeden notwendigen zusätzlichen Einsatz zur erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter zu vertreten hat, insbesondere wenn zuvor die erstmalige Inbetriebnahme wegen Mängeln verweigert wurde.	75,00 Euro	80,25 Euro
– Für jeden notwendigen zusätzlichen Inbetriebsetzungsvorgang der Anlage des Anschlussnehmers aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter zu vertreten hat.	nach Aufwand	nach Aufwand
<b>4. Sonstige Leistungen</b>		
– Pauschale für das Trennen der Netzanschlussleitung an der Versorgungsleitung	1 750,00 Euro	1 872,50 Euro
– Zusatzaufwand für die zweite Trennung am Gebäude sofern zugänglich	800,00 Euro	856,00 Euro
– Kosten für Trennung mehrerer Sparten in einem Arbeitsgang	auf Anfrage	auf Anfrage

## 2. Baukostenzuschuss (Ziffer II der Ergänzenden Bedingungen)

2.1. Baukostenzuschuss	Kosten (netto)	Kosten (brutto)
– Gemäß Abschnitt 2.2 der Ergänzenden Bestimmungen Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind (Umlagerechnung).	auf Anfrage	auf Anfrage
– Gemäß Abschnitt 2.4. der Ergänzenden Bestimmungen Der Baukostenzuschuss für Anschlüsse an Verteilungsanlagen, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet wurden, errechnet sich nach der katastermäßigen Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.	auf Anfrage	auf Anfrage

## 3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Zähleröffnung, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI der Ergänzenden Bestimmungen)

Mahnkosten	für jeden Mahnbrief	2,20 Euro <sup>1</sup>	
Versäumniskosten	für fällige Beträge ab 5,00 Euro werden pro angefangene 50,00 Euro berechnet	0,30 Euro <sup>1</sup>	
Kosten für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers während der üblichen Arbeitszeit:			
– zum Einzug einer Forderung, zur Unterbrechung oder Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung oder aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Anschlussnehmer beziehungsweise -nutzer		25,00 Euro <sup>1</sup>	
– zur Zähleröffnung		35,00 Euro	37,45 Euro
– zur Unterbrechung oder Zählerdemontage mangels Zahlung		40,00 Euro <sup>1</sup>	
– zur Wiederherstellung oder Zählerneusetzung nach Demontage mangels Zahlung		40,00 Euro	42,80 Euro
– Kosten für jeden Einsatz eines Beauftragten des Netzbetreibers außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnehmers beziehungsweise -nutzers		nach Aufwand	nach Aufwand

## 4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzuge-rechnet. Die mit „1“ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.